



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10039**  
Datum: 25.08.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 1.0300.2010.6000  
Verfasser: Amt für Finanzservice

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.09.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Genehmigung einer Mehrausgabe im Bereich Bauordnung im  
Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2011**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt folgende Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2011:

Die Mehrausgabe für den Sächlichen Aufwand für Leistungen durch Dritte, Bauordnung, Haushaltsstelle 1.6130.603000, in Höhe von 200.000 Euro.

Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme bei den Verwaltungsgebühren, Bauordnung, Haushaltsstelle 1.6130.100000, in Höhe von 200.000 Euro.

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>	Haushaltsstelle:	VerwHH:
	1.6130.603000	200.000 EUR
	Deckung:	
	1.6130.100000	200.000 EUR

Egbert Geier  
Beigeordneter  
Finanzen und Personal

## Begründung:

### Mehrausgabe für den sächlichen Aufwand für Leistungen durch Dritte

<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2011 EUR</b>	<b>Mehrbedarf EUR</b>	<b>neuer Ansatz 2011 EUR</b>
1.6130.603000 Bauordnung Sächlicher Aufwand für Leistungen durch Dritte	850.000	200.000	1.050.000

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch:

### Mehreinnahmen

<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2011 EUR</b>	<b>Mehreinnahmen EUR</b>
1.6130.100000 Bauordnung Verwaltungsgebühren	1.700.000	200.000

Die Verwaltung begründet die Mehrausgabe wie folgt:

#### **Sachliche Notwendigkeit**

Bei der Mehrausgabe handelt es sich um Ausgaben für Leistungen durch Dritte, die sich in gleicher Höhe als Einnahme bei den Verwaltungsgebühren widerspiegeln. Nach § 65 Abs. 2 BauO LSA müssen Standsicherheitsnachweise bautechnisch geprüft werden. Die Bauaufsichtsbehörde beauftragt mit dieser Prüfung Prüferingenieure für Standsicherheit gem. § 2 Abs. 1 PPVO. Diese erhalten nach der Baugebührenverordnung LSA eine Vergütung, welche durch das Amt für Bauordnung und Denkmalschutz gem. § 3 Abs. 3 Bau GVO zu zahlen ist.

#### **Zeitliche Unaufschiebbarkeit**

Die zeitliche Verschiebung dieser Ausgabe hätte zur Folge, dass Baugenehmigungen nicht erteilt werden können, da die Standsicherheitsprüfung eine Grundvoraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung ist. Insgesamt erfolgt die Planung im Amt 63 nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Damit kann keine Deckung aus dem Deckungskreis erfolgen. Diese Mehrausgabe ist u.a. auf Grund des Antrages zur Industriensiedlung GA Pack Manufacturing notwendig und nicht aufschiebbar.

#### **Erläuterung des Deckungsnachweises**

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt aus der o.g. Haushaltsstelle. Die durch das Amt 63 zu zahlenden Rechnungen an die Prüfstatiker werden an die Bauherren in gleicher Höhe weiterberechnet und fließen in der Einnahme Verwaltungsgebühren in den Haushalt der Stadt Halle (Saale) zurück. Damit handelt es sich hierbei um einen haushaltsneutralen Vorgang.

